



**Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung**
Austrian National Union of Students
Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



An:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Per Mail an:

christine.perle@bmwf.gv.at

Parlamentsdirektion

Per Mail an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3. Juni 2013

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Vereinigung von Universitäten, (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0111-I/6/2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von Universitäten wie folgt Stellung:

Zunächst ist explizit zu bemängeln, dass das BMWF es zum wiederholten Mal nicht geschafft hat eine angemessene Begutachtungsfrist von ZUMINDEST sechs Wochen einzuhalten, auf welche der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts etwa in einem Rundschreiben vom 2. Juni 2008 (BKA-600.614/0002-V/2/2008) erinnert. Diese demokratiepolitisch überaus bedenkliche Praxis führt – wie die Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt hat – immer wieder zu logistischen Fehlern und Ungenauigkeiten. Damit wird es der Österreichischen HochschülerInnenschaft, sowie anderen AkteurInnen nahezu verunmöglicht ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Allgemeines

Aus Sicht der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) ist die Novelle des Universitätsgesetzes in der vorliegenden Form nicht notwendig.

Die Genese des Gesetzestextes liegt eindeutig in dem Wunsch von Teilen der hochschulpolitischen Landschaft, die Medizinische Universität Innsbruck wieder in die LFU Innsbruck einzugliedern. Dazu kommt der politische und mediale Druck, der zu einer Einrichtung einer medizinischen

Universität/Fakultät in Linz führen soll. Obgleich eine der ersten Feststellungen der Erläuterungen und des Gesetzesvorschlages sagt, dass die Vereinigung einer eigenen rechtlichen Grundlage durch Bundesgesetz bedarf, werden langwierige Ausführungen zur Durchführung dieser Vereinigungsvorhaben geschaffen. Klar ist jedoch, dass eine derartige Vereinigung sowohl bisher als auch zukünftig einer Gesetzesänderung bedarf, die Novelle führt diesbezüglich zu keinerlei Veränderung. Die und die Gründe für eine solche Fusionierung sind jedenfalls ausführlich zu überprüfen und an den Zielen der österreichischen Hochschulpolitik zu messen.

Die angeführten Ziele, die das Ministerium für die Vereinigung in den erläuternden Bestimmungen anführt (Verbesserung der Kooperation und der Zusammenarbeit in Wissenschaftsbereichen und Studienangeboten, Steigerung der internationalen Wahrnehmbarkeit, Synergieeffekte), können durch die bloße Vereinigung nicht erreicht werden. Eine Verwirklichung der angestrebten Ziele bedarf vor allem einer ausreichenden finanziellen Ausstattung.

Ziele

Im Vorblatt der Novelle wird als Ziel offenbar die Vereinigung zweier Universitäten bis 2018 gesehen. Es ist augenscheinlich, dass damit die Wiedereingliederung der Medizinischen Universität Innsbruck in die LFU Innsbruck intendiert ist. Diese scheint für das Ministerium bereits beschlossene Sache zu sein. Die hoch gelobte Autonomie zeigt damit erneut ihr wahres Gesicht als bloßes politisches Feigenblatt. Wie sonst ist es zu verstehen, dass den Universitätsangehörigen – vertreten durch den Senat – kein Mitspracherecht bei der Fusion eingeräumt wird?

Zu Synergieeffekten:

Die im Vorblatt angegebenen – nicht bezifferten – Einsparungen scheinen zumindest teilweise fraglich. Einerseits ist eine Vergrößerung der Organe aufgrund der Fusion der Universitäten wahrscheinlich, andererseits sind wohl Mehraufwand und die vergrößerte Verantwortung der OrganwalterInnen – insb. Rektorat und Unirat – auch finanziell abzugelten. Zusätzlich ist mit erheblichem Mehraufwand für die Periode der Fusion zu rechnen.

Übergangsperiode:

Insbesondere dürften große Teile des Universitätspersonals über einen längeren Zeitraum mit aus der Vereinigung erwachsenden Aufgaben belastet werden und dadurch anderen Bereichen, v.a. Kernaufgaben der Universitäten wie Lehre und Wissenschaft und Forschung, weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Leistung der Universität(en) dürfte damit also entgegen der vom Ministerium vertretenen Ansicht gerade nicht steigen, sondern –zumindest für die Übergangspersiode – sogar sinken.

Internationale Sichtbarkeit:

Ein Ziel der Vereinigung zweier Universitäten soll die Verbesserungen österreichischer Universitäten in Punkt Sichtbarkeit und deren Platzierung in Rankings sein. Abgesehen von der generellen Kritik an einseitigen und undurchsichtigen Rankings stellt sich die Frage, welcher Mehrwert sich daraus ergeben soll. Der Wunsch nach guten Platzierungen in – von wissenschaftlicher Seite stark kritisierten – Rankings, scheint in diesem Zusammenhang Eitelkeiten zu bedienen.

Folgend nimmt die ÖH zu den einzelnen Gesetzesteilen Stellung:**Ad § 6 Abs. 4**

Eine Initiative zur Vereinigung von Universitäten kann dem vorgeschlagenen Entwurf nach von übereinstimmenden Beschlüssen der jeweiligen Rektorate und Universitätsräte der beteiligten Universitäten ausgehen. Den Senaten kommt dabei nur ein Recht auf Stellungnahme zu. Die ÖH kritisiert, dass dadurch den größten Teilen der Universitäten das Mitbestimmungsrecht verwehrt wird. Dabei erfordert gerade ein so großes Vorhaben wie die Zusammenlegung von Universitäten, immense gemeinsame Anstrengungen, die alle Universitätsangehörigen betreffen.

Der Senat ist das einzige Leitungsgremium an einer Universität mit Sitz und Stimme durch demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter aller Universitätsangehörigen. Zur Legitimierung ist den Senaten daher ein zwingendes Stimmrecht in Form der Einbeziehung in das Vereinigungs-Beschlusserfordernis zu erteilen. Das Recht auf Stellungnahme soll den speziellen Vertretungsorganen der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften) bzw. der Angestellten (Betriebsräte für das wissenschaftliche und allgemeine Personal) zukommen. Die ÖH schlägt daher folgende Formulierung vor:

„(4) Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Senate, Universitätsräte und Rektorate sowie nach Stellungnahme der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und den jeweiligen Betriebsräten kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen. Eine Vereinigung gemäß Abs. 3 kann nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden.“

Ad § 6 Abs. 6

Dieser Absatz hat keinen normativen Charakter. Da die ÖH nicht davon ausgeht, dass der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin eine nach den vorgeschriebenen Erfordernissen eingebrachte Initiative zur Vereinigung von Universitäten nicht prüft bzw. bearbeitet, ist zumindest der letztes Satz des Absatzes redundant und sollte in die Erläuterungen verschoben werden. Außerdem ist der Hinweis, dass eine Vereinigung von Universitäten auch weiterhin durch die verfassungskonforme Bundesgesetzgebung möglich sei obsolet und nichtssagend.

Ad § 22 Abs. 3

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird der Vizerektor bzw. die Vizerektorin für den medizinischen Bereich gleichzeitig Leiter bzw. Leiterin der Medizinischen Fakultät. Damit wird die Trennung zwischen Leitung und Kontrolle an einer Medizinischen Fakultät ausgehebelt. Außerdem könnte durch die verpflichtende Einrichtung eines Vizerektorats für den medizinischen Bereich die im UG festgelegte Maximalanzahl an Vizerektorinnen und Vizerektoren nicht mehr ausreichend sein um den reibungslosen Betrieb der Universität zu gewährleisten.

Die ÖH schließt sich hier der in der Stellungnahme geäußerten Kritik des Bundesministeriums für Finanzen an und schlägt folgende Formulierung vor:

„(3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt. Ist gemäß dem Organisationsplan der Universität eine Medizinische Fakultät eingerichtet, so ist jedenfalls eine Vizerektorin oder ein Vizerektor für den medizinischen Bereich vorzusehen und es ist abweichend von Satz eins möglich, bis zu fünf Vizerektorinnen oder Vizerektoren zu bestellen.“

Ad. § 29 Abs. 8

Dieser Passus bezieht sich auf das Universitätsorganisationsgesetz von 1993 und ist inhaltlich überholt und somit zu streichen.

Ad. § 140e Abs. 1

Der Entwurf sieht Übergangsbestimmungen für die Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen vor. Auf die größte Interessensvertretung, die HochschülerInnenschaft, wurde in diesem Zusammenhang leider vergessen. Auch hier sind Übergangsbestimmungen hinsichtlich Zuständigkeiten, Satzung, Wahlen und dergleichen erforderlich.

Autonomieverlust der medizinischen Wissenschaft

Seit Mitte der 90er-Jahre gab es eine kontinuierliche Entwicklung hin zu einer höheren Autonomie der medizinischen Wissenschaft welche sich zuerst durch die Übertragung bestimmter Kompetenzen an die Fakultäten und später durch die Vollrechtsfähigkeit der medizinischen Universitäten ausdrückte. Auch wurde bereits in den Erläuterungen zum UG 02 auf die Besonderheiten der Medizin eingegangen: „*Der Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten wurde bereits mit der Novelle 1997 zum UOG 1993 Rechnung getragen. Diese Sonderstellung [...] erstreckt sich andererseits über den Klinischen Bereich hinaus auch auf eine autonome Budgetierung für die gesamte Fakultät. Eine derartige Sonderstellung einer Medizinischen Fakultät ist innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität mit einem Globalbudget nicht realisierbar*“. Somit widerspricht der vorliegende Entwurf klar den Argumenten der offenbar intensiven Beschäftigung mit der Materie um die Jahrtausendwende. Damals wurde auch über andere Formen der Kooperation als der bloßen Entscheidung über Trennung/Vereinigung nachgedacht. Warum dies jetzt nicht geschieht wird nicht ausgeführt oder öffentlich erklärt. Dies sollte aus Sicht der ÖH aber unbedingt nachgeholt werden, um eine optimale Lösung zu finden. Eine Möglichkeit wäre etwa ein ExpertInnenhearing unter Beteiligung aller universitärer Gruppen, welches die ÖH hiermit anregen möchte.

Trennung von Universitäten

In der Novelle des Universitätsgesetzes sind Regelungen für eine Vereinigung festgelegt. Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft fordert das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf, sich auch mit der Trennung von Universitäten zu beschäftigen. Im Sinne einer reibungslosen Verwaltung und einem optimalen Studien-Administrationssystem stellt sich die Frage, ob Universitäten eine diesbezüglich kritische Größe erreichen können. Nur über die

Vereinigung von Universitäten nachzudenken folgt einem rein unternehmerischen Gedanken der zur Effizienzsteigerung lediglich im ökonomischen Sinne führen soll. Die universitären Aufgaben in Wissenschaft und vor allem Lehre werden, so scheint es, ausgeklammert.

Martin Schott

Vorsitzteam der ÖH

Kilian Stark

Referat für Bildungspolitik

Mareike Wacha

Referat für Bildungspolitik